

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 03. September 2021

Jahrgang 2021, Nr. 47

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
316 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (9/2021 MI) zur Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 03.09.2021	329	-	
317 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	331	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

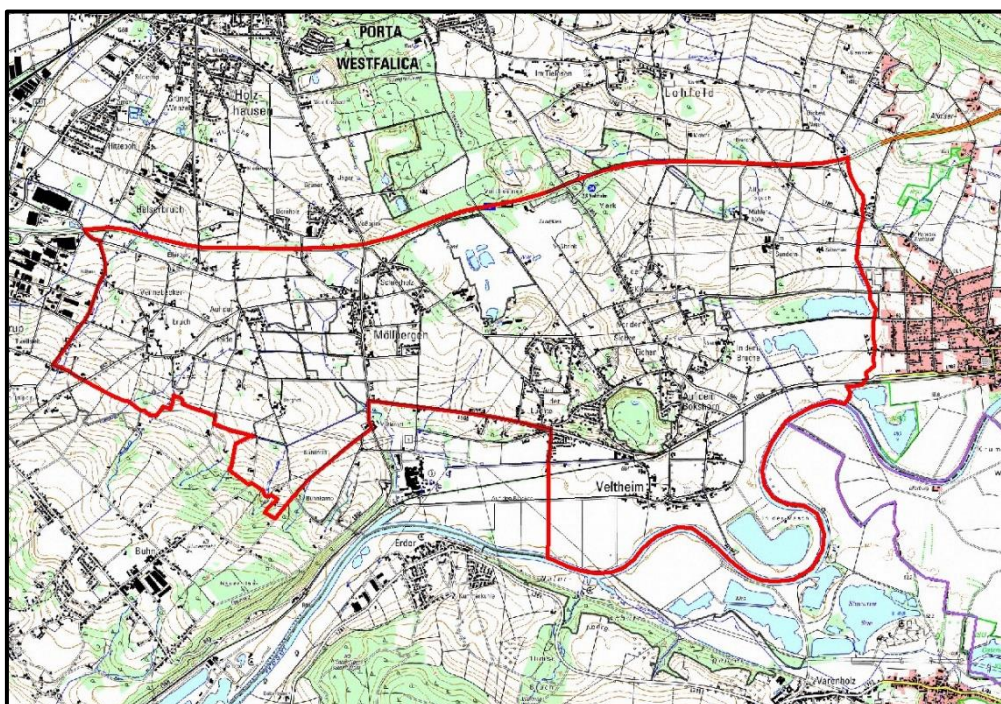
316

Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (9/2021 MI) zur Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 03.09.2021

In einem Bienenstand im Ortsteil Veltheim der Stadt Porta Westfalica ist am 31.08.2021 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche wird aufgrund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheitsgesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie der §§ 10 und 11 der Bienen-seuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht und verfügt:

- I. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird ein **Sperrbezirk** mit mindestens 1 km Radius festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in dem Kartenausschnitt dargestellt:



Die Beschreibung des Sperrbezirks beginnt im Ortsteil „Veltheim“ in der Stadt „Porta Westfalica“. Ausgehend von der Einmündung des Flusses „Twiesbach“ in den Fluss „Weser“ dem Verlauf des Flusses „Twiesbach“ in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Bundesautobahn „A2“. Der Bundesautobahn „A2“ in westlicher Richtung folgend bis zur Überführung der Straße „Ellernstraße“. Der Straße „Ellernstraße“ in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Straße „Vennebachstraße“. Dieser in südlicher Richtung folgend bis sie in die Straße „Im Twellsiek“ mündet. Der Straße „Im Twellsiek“ in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Straße „Twellsiekstraße“. Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze der Kreise „Minden-Lübbecke“ und „Herford“. Der Kreisgrenze in östlicher Richtung folgend bis diese auf die Straße „Zum Buhn“ trifft. Der Straße „Zum Buhn“ in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Straße „Möllberger Straße“. Dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Straße „Ravensberger Straße“. Der Straße „Ravensberger Straße“ in östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Straße „Siedlung Mühlenbach“. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Fluss „Weser“. Dem Verlauf des Flusses „Weser“ in östlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt der Einmündung des Flusses „Twiesbach“.

- II. Alle Bienenhalter*innen werden aufgefordert (soweit noch nicht geschehen), ihre im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände innerhalb von acht Tagen nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden (veterinaeramt@minden-luebbecke.de oder Fax 0571/807-30862) schriftlich anzuzeigen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke veranlasst, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk (soweit noch nicht geschehen) unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich untersucht werden.

Die Besitzer*innen von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.

- III. Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk des Weiteren Folgendes:
1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 2. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, und nicht auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- IV. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu den Ziffern I. und II. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsetz entfällt.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (04.09.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.

Begründung zu Ziffer I. und II.:

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Ortsteil Veltheim der Stadt Porta Westfalica am 31.08.2021 amtlich festgestellt wurde, ist nach den rechtlichen Vorschriften nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ein Sperrbezirk mit den genannten Restriktionen einzurichten.

Das unter Ziffer I. beschriebene und in der Kartenanlage dargestellte Gebiet in der Stadt Porta Westfalica wird mittels dieser Allgemeinverfügung zum Sperrbezirk erklärt, da neben dem amtlich festgestellten Ausbruch auch in weiteren Bienenständen die Amerikanische Faulbrut mittels Sporen nachgewiesen wurde und somit die weitere Verbreitung dieser Seuche zu befürchten ist.

Die Einrichtung dieses Sperrbezirks dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für Tierhalter und Tiere. Denn bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Vor diesem Hintergrund sind zur effektiven Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut innerhalb des Sperrbezirks die gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung angeordneten Maßnahmen notwendig.

Im Zuge dessen wird weiterhin die Anzeige von aufgestellten Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

Begründung zu Ziffer IV:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Ziffer I. sowie die Anordnung zur amtstierärztlichen Untersuchung von Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks inklusive der Anzeigepflicht nach Ziffer II. schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb, bei dem amtlich die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ein Sperrbezirk nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete am Folgetag wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Begründung zu Ziffer V.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann - wie unter Ziffer V. erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 03.09.2021

Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag

gez.
(Dr. Detlef Grote)
Kreisveterinärdirektor

Hinweis:

Nach § 26 Abs. 2 Bienenstehen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Sperrbezirk einen Bienenstand von seinem Standort entfernt oder ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt.

317

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 48	Redaktionsschluss	16.09.2021	Ausgabe	23.09.2021
Nr. 49	Redaktionsschluss	23.09.2021	Ausgabe	30.09.2021
Nr. 50	Redaktionsschluss	14.10.2021	Ausgabe	21.10.2021
Nr. 51	Redaktionsschluss	21.10.2021	Ausgabe	28.10.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)